

Manfred Rickmeyer
Schildower Straße 18
13467 Berlin,
Telefon: 030 405 33 541
Telefax: 030 405 41 492
e-mail: rickmeyer@t-online.de

den 15.05.07

An das
Amtsgericht Tiergarten
Kirchstraße 6
10557 Berlin

Betrifft: (335OWI) 3091 PLs 131/07 (46/07) sonstiges Delikt

Sehr geehrte Frau Appelt!

Vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 19. 09.2006 des Herrn Giese.

Zu dem Tatvorwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst beziehe ich mich auf meinen Vortrag im Schreiben vom 28. 9. 2006 an das Bezirksamt Reinickendorf und auf meine email vom 27.11.2006 an die gleiche Stelle. Ich gehe davon aus, dass diese Korrespondenz Ihnen vorliegt. Sollte das nicht der Fall sein, bitte ich um richterlichen Hinweis.

Nachfolgend stelle ich die Argumente noch mal zusammen und ergänze sie durch weitere Tatsachen.

1.) Wie bereits aus der Bescheinigung des Fegers Giese hervorgeht ist meine Gasheizungsanlage bereits am 17. 3. 2006 geprüft worden und für "in Ordnung" befunden worden.

Beweis: Bescheinigungen vom Feger vom 17.3.2006 (**Kopie Anlage 1**)

Es bestand damit für 2006 kein Grund mehr den Feger an meine Gasheizungsanlage heranzulassen.

Es besteht der Verdacht, dass hier ein Fehlverhalten des Fegers vorliegt, da der Feger Giese eine Überprüfung bescheinigt, die er gar nicht vorgenommen hat. (Mittelbare Falschbeurkundung). Auch hat sich der Feger nicht ordnungsgemäß verhalten:

In der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten in Berlin (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) ist unter § 1 Absatz 6 definiert:

6. Abgasanlage:

*Aus Bauprodukten hergestellte bauliche Anlage, wie **Schornstein**, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System für die Ableitung der Abgase von Feuerstätte; zu den Abgasanlagen zählen auch Anlagen zur Abführung von Abgasen von ortsfesten Verbrennungsmotoren*

Weiter: § 3 Überprüfungspflicht

(1) Abgasanlagen für Abgase von gasförmigen Brennstoffen, Abgaswege von Gasfeuerstätten sowie Dunstabzugsanlagen sind pro Jahr einmal auf ihre Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) zu überprüfen. Bei Feuerungsanlagen mit Abgasanlagen, die

.....

(6) Die Überprüfungen sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen. Die Überprüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in einer Begehung durchzuführen.

Damit konnte ich davon ausgehen, dass der Feger die Anlage bereits bei seinem ersten Besuch im März ausreichend überprüft hat.

2.) Erschwerend kommt hinzu, dass die Verrichtungen des Schornsteinfegers keinerlei Normierung analog z.B. der **DIN** unterlegen haben und somit bezüglich der fachlichen "Güte" einen äußerst dubiosen Eindruck hinterlassen. Die Tätigkeiten des Fegers liegen ausschließlich außerhalb des Heizgerätes und beziehen sich auf die Abgasanlage, die im wesentlichen den Schornstein betrifft. Daher heißt er ja auch Schornsteinfeger. Wenn er nun bei seiner Tätigkeit die Überprüfung des Abgasweges durch den Schornstein weglässt, was soll dann der ganze kostspielige Aufwand?

Die Tätigkeiten der Schornsteinfeger sind völlig willkürlich definiert und entbehren weitgehend jeglicher Notwendigkeit. (Siehe auch Nr. 5 die Unsinnigkeit der Ringspaltmessung)

3.) Der Feger hat in seinem Waschzettel Ankündigung seines Zwangsbesuches eine „Überprüfungstätigkeit“ wie die Feger diese nennen, auch nicht angekündigt. Es ist nur „Kehrarbeiten/Rußentnahme“ angekreuzt. „Prüfung und Messung der Gasfeuerungsanlage“ sind nicht angekreuzt.

Andererseits ist aber auf seiner Ankündigung seines Besuches am 17. 3. 2006 auf dem roten Zettel „Überprüfung an der Gasfeuerstätte“ und „Messung an der Gasheizung“ angekreuzt.

Beweis: Anlage 2 Kopien der zwei Waschzettel

Diese Tätigkeiten gehören auch zusammen als Überprüfung der Gasfeuerstätte.

Schließlich muss er ja unnötigerweise 2 x im Jahr kommen, da es angeblich nicht möglich ist alle Tätigkeiten zu einem Zeitpunkt durchzuführen, obwohl der Feger immer zu zweit mit seinem Gesellen kommt. (eine nicht notwendige Belastung des Bürgers).

Diese Tätigkeit der „Überprüfung“ richtet sich nicht nach dem SchfG, sondern nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Hierzu ist eine Anmeldung von 6-8 Wochen erforderlich.

Der Feger hat sich laut Waschzettel am 12.9.2006 angemeldet, wie er selbst auf dem Waschzettel rechts oben vermerkt hat.

Damit war er schon vom Zeitpunkt her nicht berechtigt den freien Querschnitt zu prüfen.

Weiter weise ich daraufhin, dass das von Frau Schmidt(Bezirksamt Reinickendorf) zitierte Urteil der ersten Instanz VG 13 A 297.99 sich im Berufungsverfahren befindet und daher nicht rechtskräftig ist.

Wenn das Gericht auch der Meinung war, dass die Arbeiten des Fegers Giese mit seinem Gesellen an zwei völlig getrennten und unterschiedlichen Anlagen nicht bei einem Besuch des Fegers durchgeführt werden brauchen, so hat das Gericht nicht damit ausgedrückt, dass der Feger eine Urkunde mit der Bescheinigung der Beanstandungsfreiheit ausstellen darf, ohne dass er die dazu erforderlichen Überprüfungen und Tätigkeiten ausgeführt hat.

Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Gericht dem Feger erlaubt, dass er (von den Fegerorganisationen und den Behörden sogenannte) sicherheitsrelevante Bescheinigungen über eine Anlage ausstellt und dann nach seinem Gutdünken irgendwann den Bürger erneut belästigt und die dazu erforderlichen Arbeiten nachholt.

Würde der Feger durch Unfall oder Abberufung ausfallen, würde die fehlende Sicherheitsprüfung nicht mehr auffallen und ein Sicherheitsrisiko bestehen, wenn man den Argumentationen der Behörden konsequent folgen würde.

Einerseits wird das angebliche Sicherheitsrisiko einer Heizungsanlage soweit hochgespielt, dass man sogar einen Verfassungsbruch in das Gesetz schreibt, andererseits wird aber bei Durchführung des Gesetzes bei den Pflichten des Fegers großzügig über Pflichtverletzungen hinweggesehen.

Anstatt den Feger abzumahnern oder sogar ein Verfahren wegen des Verdachts der mittelbaren Falschbeurkundung §§ 271 StGB einzuleiten, entsteht der Verdacht, dass von Frau Schmidt Beihilfe geleistet wird, dadurch, dass sie einen schwerbehinderten fast 70jährigen Rentner durch Verfügung einer Zwangskehrung und durch Bußgeldbescheid terrorisiert, um ihn für die sinnlosen und verfassungswidrigen Maßnahmen der Feger gefügig zu machen.

Auch die Aussagen der Frau Schmidt über die Ankündigungsfrist sind nicht haltbar.

Es widerspricht allein dem Gleichbehandlungsgrundsatz für Schornsteinfegerarbeiten für manche Bürger 6-8 Wochen Frist einzuräumen und für andere Bürger 3-4 Werktage vorzuschreiben. Ebenso widerspricht es dem Grundsatz bei staatlichen Eingriffen den Bürger nur minimal auf das notwendig Erforderliche zu belasten. Das BImSchG ist höhererangig als die KüO.

Es gibt keinen sachlichen Grund für eine so kurze Ankündigungsfrist. Er ist auch nicht zumutbar, da der Bürger nicht ständig auf der Lauer liegen kann, wann der Feger seine unsinnigen Tätigkeiten ausführen will. Schließlich kann man auch verreist oder aus anderen Gründen nicht anwesend sein, so dass man den Termin nicht absagen kann, Das führt dann zu einer weiteren Begehungsgebühr.

Schließlich handelt es sich um das Herablassen einer Kugel mit Plastikbesen in meinem Edelstahlschornstein um eine Überprüfung mit „geeigneten Prüfgerät“ (und nicht Kehrung) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Schornsteinfegerinnung hat diese Tätigkeit früher als Kehrung bezeichnet und sie aber inzwischen zu einer Überprüfung heraufstilisiert, da verschiedene Gerichte das Kehren schon für überflüssig gehalten haben. Daher wurde auch die Mär von dem Vogel erfunden, der sich in ein 10 cm senkrechtes starkes glattes Rohr zwängt, um ein Nest zu bauen oder tot vom Himmel fällt und dann genau das Rohr trifft. Dies ist bei einem Rohr von 10 cm Durchmesser ohne einen breiten Trichter, den man auf das Abgasrohr aufsetzen müsste, völlig ausgeschlossen.

4.) Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht von Rheinland Pfalz vom 15.11.2005 Aktz.:6 A 10105/05.OVG 7 K 2949/03.NW geurteilt, dass ein Fegen nicht erforderlich ist und eine weniger belastende Tätigkeit (z. B. Spiegelung) ausreicht. Die KÜO lässt auch das Haspeln von unten zu. Der Zutritt zum Gasschornstein von unten wurde dem Feger ausdrücklich gewährt.

Ein Zutritt von oben war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da vor dem gesonderten Austritt Sachen gelagert waren. Ein Freimachen des Zugangs zum Schornstein 2 war nicht durchgeführt worden, da der Feger diese Tätigkeit nicht angekündigt hatte. Damit war ein unfallsicherer Zugang nicht gewährleistet.

Während Frau Schmidt sich auf ein nicht rechtskräftiges Urteil bezieht und dieses noch falsch auslegt, beziehe ich mich auf ein rechtskräftiges Urteil eines Oberverwaltungsgerichtes.

Im Übrigen irrt das Berliner Verwaltungsgericht, da für den Bürger die geringste Belastung nur zulässig ist und nicht die Bequemlichkeit für den Feger es erlaubt, nach Lust und Laune irgend wann seine Pflichten zu erledigen. Im Übrigen kommen bei mir immer zwei Personen, so dass die gesamten Arbeiten zu einem Termin möglich wären.

5.) Unter der Internetseite

<http://www.schornsteinfeger-berlin.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/schornsteinfeger-berlin.de/liv/aktuelles2&cmd=all&Id==31&sessionid=>
teilt die Berliner Fegerinnung folgendes mit:

*Berliner Kehr- und Überprüfungsordnung wurde bestätigt. Regelmäßige Überprüfung ja ! Regelmäßige Kehrung nicht notwendig Berlin. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz bestätigt in einem Urteil (Az.: 6A10105/05.OVG) die Berliner Kehrordnung. Ein Eigentümer in Rheinland Pfalz hat sich darüber beschwert, dass der Schornstein seiner neuen Gasheizung jährlich einmal gekehrt wird. Schornsteine/Abgasanlagen von Gasfeuerstätten unterliegen in Berlin einer Überprüfungspflicht und nicht der Kehrung. Werden dabei Verschmutzungen und Verbrennungsrückstände festgestellt, müssen diese im Zuge einer Bedarfsreinigung vom Schornsteinfeger kostenlos entfernt werden. Mit seinem Urteil bestätigte das OVG Rheinland-Pfalz **diese, in Berlin seit Jahrzehnten, angewandte Praxis.***

Das technische Sprachrohr des BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGER HANDWERKS- Zentralinnungsverband (ZIV) Herr Dr.-Ing. Dieter Stehmeier (Vorstand Technik) hat in der Zeitschrift Stiftung Warentest folgendes mitgeteilt:

Vorschlag für einen Leserbrief zu Stiftung Warentest Ausgabe Juli 2006: „Schornstein fegen – Nicht jährlich nötig“ In dem o. g. Artikel berichten Sie unter Bezugnahme auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 15.11.2005 (Az.: 6 A 10105/05), dass bei einer modernen Gasheizung der Schornstein nicht jedes Jahr gekehrt werden muss, sondern eine regelmäßige „Sichtkontrolle“, „etwa durch Ausspiegeln“ ausreichen würde und bei Bedarf dann immer noch eine Reinigung durchgeführt werden könne. Obwohl Ähnliches auch schon mehrfach von anderen Stellen dargestellt wurde, ist diese Wiedergabe des Urteils missverständlich und führt damit zu falschen Schlüssen insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkung. Deshalb gestatten Sie uns bitte folgende Richtigstellung: Grundsätzlich betrifft das Urteil nur Rheinland-Pfalz, weil in allen anderen Bundesländern bereits seit Jahren Abgasanlagen (Schornsteine, Verbindungsstücke, Abgasleitungen) von Gasfeuerstätten regelmäßig auf ihren freien Querschnitt zu überprüfen und nur erforderlichenfalls zu reinigen sind. Zudem trifft das Urteil keine Aussage darüber, wie die „Überprüfung der Anlage“ zu erfolgen hat. Das Urteil beinhaltet insbesondere keine Aussage darüber, dass eine Sichtkontrolle etwa durch die Ausspiegelung ausreichend ist. Eine Überprüfung durch Abspiegeln der Abgasanlage ist auch nur in Ausnahmefällen (u. a. ausreichendes Tageslicht, Länge der Abgasanlage) möglich. Die mechanische Überprüfung, d. h. das Durchfahren des Schornsteins (von oben oder von unten) mittels üblichen Kehrgeräten ist die einfachste und sicherste Methode. Diese Methode wurde auch nicht vom OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil beanstandet. In Rheinland-Pfalz wird sich in Bezug auf den Arbeits- und Kostenaufwand nichts ändern, da durchgeführte Arbeitszeitstudien von unabhängigen REFA-Gutachten ergeben haben, dass der Zeitaufwand für „die Überprüfung auf freien Querschnitt“ und für die „Kehrung der Abgasanlage“ derselbe ist. Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) – Dr.-Ing. Dieter Stehmeier RA Torste

Hier wird der Versuch unternommen krampfhaft an Verfahren festzuhalten, die technisch nicht zu vertreten sind, da das Besteigen des Daches Zuschläge bei den Gebühren bewirkt, wird der Bürger zusätzlich mit unnötigen Gebühren belastet.

So hat Herr Dr Stehmeier auch die Überprüfung Ringspaltmessung propagiert und verteidigt, die inzwischen durch ein Gutachten des Herrn Prof. Bernd Schmidt, das er im Auftrage des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (Az.: OVG 1B 11.05) angefertigt hat, als sinnlos bezeichnet. Insofern sind die technischen Aussagen des BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGER HANDWERKS- Zentralinnungsverband (ZIV) mit äußerster Vorsicht zu behandeln, dienen sie wohlmöglich nur dem einen Zweck, die Pfründe der Feger zu erhalten. Sie sind technisch nicht haltbar.

Das Oberverwaltungsgericht hat auch noch mal ausdrücklich festgestellt, dass nur eine notwendige Tätigkeit zulässig ist und grundsätzlich nur die geringste Belastung dem Bürger auferlegt werden darf. Die ist in diesem Fall die Ausspiegelung, die völlig ausreicht.

Beweis: Sachverständigengutachten von Schornsteinfeger unabhängigen Sachverständigen.
oder Ortsbesichtigung durch das Gericht.

6.) Zuständigkeit des Fegers Giese

Der Feger Giese ist, wie sich bei der letzten Begehung vom 13.03.2007 ergeben hat auch nicht für meinen Bezirk zuständig. Von mir wird bei jeder Begehung durch den Feger sein Schornsteinfeger-Ausweis verlangt. Darin stellte ich mit meinen Zeugen fest, dass er die Bezirksnummer 2010 enthält. Im Internet sind die Bezirke der Berliner Feger verzeichnet. Wie ich festgestellt habe, gehöre ich zum Bezirk 1210. Damit war der Feger gar nicht berechtigt, in mein Haus einzudringen. Bei einem Eindringen in die Wohnung, die durch Außerkraftsetzung der Verfassung erfolgt, sind strengste Maßstäbe bei der Durchführung anzuwenden.

Beweis: Anlage 3 Protokoll des Fegerbesuches am 13. 3. 2007.

7.) Zuständigkeit des Bezirksamtes

Es wird die Zuständigkeit Ihrer Behörde bestritten. Nach dem SchfG § 52 ist die Zuständigkeit vom Berliner Senat wie folgt festgelegt worden:

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 21. September 1995 (GVBl. S. 615) wird verordnet:

Ermächtigungsverordnung Schornsteinfegerwesen

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens Vom 21. September 1995 (GVBl. S. 615) Auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 16 Abs. 2 Satz 2, des § 24 Abs. 1 und des § 52 des

Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I. S. 1634, 2432 / GVBl. S. 1947, 1970 S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1994 (BGBl. I

S. 1624) wird verordnet: § 1 Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Schornsteinfegergesetzes werden auf die für das Schornsteinfegerwesen zuständige Senatsverwaltung übertragen. § 2 Diese

Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Damit ist die Senatsverwaltung des Landes Berlin zuständig.

Da hilft auch nicht das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz ASOG mit dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben - ZustKat Ord ZWEITER ABSCHNITT Ordnungsaufgaben der Bezirksämter,

Hier ergibt sich nämlich ein Widerspruch zu dem § 52 des SchfG und der Senatsverordnung. Es gibt einen Grundsatz des Verwaltungsorganisationsrechts, demzufolge Zuständigkeiten nach dem Ausschließlichkeitsprinzip zugewiesen sind. Das heißt, dass für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe eine Behörde allein und ausschließlich zuständig ist.

Dieser Grundsatz dient mehreren Zwecken: Innerhalb der Verwaltung sollen unnötige Doppelarbeit und Streitereien um Zuständigkeiten vermieden werden, und dem Bürger gegenüber soll die Verwaltung mit einer Stimme sprechen. Umgekehrt soll der Bürger wissen, mit wem er es zu tun hat. Mit diesem Grundsatz scheint die Regelung ASOG mit dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben - ZustKat Ord ZWEITER ABSCHNITT Ordnungsaufgaben der Bezirksamter in Konflikt zu stehen, denn sie macht für eine Verwaltungsaufgabe zwei Behörden zuständig. Es kann aber nur eine Behörde zuständig sein.

Da die Vollstreckung der Gebühren auf grund des § 25 des SchfG erfolgen und dies ein Bundesgesetz ist, kann nur die Landesbehörde und damit nicht das Bezirksamt, sondern die gesetzlich vorgeschriebene zuständige Abteilung des Senat von Berlin zuständig sein.

Auch aus der Rechtsmittelbelehrung in dem Bescheid vom 1.7.2007 geht hervor, dass die Klage nicht gegen das Bezirksamt Reinickendorf zu richten ist, sondern an das Land Berlin.

8.) Keine fachliche Qualifikation des Bezirksamtes

In einem bereits gelaufenen Verwaltungsgerichtsverfahren in Berlin (VG 13 A 297.99 vom 21. 6. 2005 haben die als Beklagte anwesenden Sachbearbeiter ausgesagt, dass sie keinerlei fachliche Kenntnisse über die Arbeiten der Schornsteinfeger haben. Sie verlassen sich auf die fachlichen Aussagen der Schornsteinfeger.

D. h. die Sachbearbeiter betreiben Entscheidungen über Sachverhalte, die sie nicht beurteilen können und nehmen die Aussagen von denen, die sie beaufsichtigen sollen, als bare Münze, ohne sie einer kritischen Betrachtung zu unterziehen zu können.

Daraus resultieren dann rechtswidrige Strafverfahren, die in die Integrität und Unverletzlichkeit der Bürger eingreifen. Ein Verfahren das mit Rechtsstaat nichts mehr zu tun hat.

Eine behördliche Tätigkeit auf einem Sachgebiet setzt auch eine fachliche Kompetenz voraus. Sachlich nicht qualifizierte Mitarbeiter sind dem Bürger nicht zu zumuten und führen häufig zu Fehlentscheidungen.

Das Verfahren verläuft folgendermaßen:

Der Bürger beschwert sich über den Schornsteinfeger oder umgekehrt. Der Bürger wird scheinbar schriftlich angehört. Die Behörde erkundigt sich beim Schornsteinfeger, ob die Beschwerde berechtigt ist. Der Schornsteinfeger entscheidet, die Beschwerde ist beim Bürger unberechtigt, aber seine Beschwerde über den Bürger ist berechtigt. Es gibt keine Neutralität

und erst recht nicht eine Unabhängigkeit. Die Behörde schickt einen aus ständig gleichen Bausteinen bestehenden Ablehnungsbescheid. Die Einwände des Bürgers werden lediglich mit der Behauptung beantwortet, dass die Behörde Recht hat.

Begleitend dazu wird wie in meinem Fall auch mit Kosten terrorisiert:

- 1.) Ordnungswidrigkeitsverfahren mit 500€ Strafe
- 2.) Kosten für die Einbruchsandrohung 55,47€
- 3.) Kosten für den Widerspruchsbescheid 51 €

zahlbar selbstverständlich sofort ohne Gerichtsentscheid, weil ja laut Aussage der inkompetenten Mitarbeiter Kraft und Schmidt ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit nicht bestehen.

Das gleiche Verfahren wird fortgesetzt bei dem Eintreiben der nichtberechtigten Schornsteinfegergebühren nach dem BImSchG, da untere Gerichte die Gesetze willkürlich auslegen und die Überprüfung durch höhere Gerichte verhindern, indem mein Verfahren in erster Instanz erst nach über 5 Jahren entschieden wurde und dann die Zulassung auf die Berufung bereits schon fast über ein und ein halb Jahre noch nicht entschieden ist. Das ist eine Methode der Rechtsverweigerung und benachteiligt den Bürger besonders, da sich jährlich die illegalen Kosteneintreibungen der Feger mit Ihren Gehilfen im Amt wiederholen und der Bürger ständig erneute Klagen einreichen muss, und die Schornsteinfeger können sich über Jahre überhöhte und unzulässige Gebühren vom deutschen Volke eintreiben.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich mein Antrag, mich aus erwiesener Unschuld freizusprechen.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. G. ...' with a stylized, cursive script.

Anlagen:

Andreas Giese
 Schornsteinfegerwerkstatt
 Tel. 403 97 565
 + Anrufbeantworter

Tag der Überprüfung 17.3.06

- | | |
|--|--|
| ☒ wiederkehrende Überprüfung | ☒ für den Betreiber |
| ☐ Wiederholungsprüfung | ☐ für den Grundstückseigentümer |
| ☐ Erstprüfung | ☒ für den BSFM |
| ☐ Prüfung auf Anordnung | ☐ erforderlichenfalls BWA |

Bescheinigung

über das Ergebnis der Abgaswegeüberprüfung an Gasfeuerstätten gemäß der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten in Berlin (KÜO) in der geltenden Fassung.

Betreiber: Frau / Herr / Firma: Rickmeyer
 Grundstück: 13467 Berlin: Schildowerstr. 18
 Gebäudeteil: EFH Geschoß: K Wohnungslage: — Aufstellraum: Keller
 Art der Gasfeuerstätte: HK-K raumluftabhängig ☒ raumluftunabhängig ☐

Prüfbericht

- | | |
|--|--|
| 01. Fenster und Türen geschlossen (nur RA) ☒ | 08. Prüfung der Verriegelung (nur RA) ☐ |
| 02. Verbrennungsluftversorgung oder Zuluft geprüft (nur RA) ☒ | 09. Reinigung der Abgasanlage bei Abgasaustritt ☐ |
| 03. Prüfung Feuerraum/Wärmetauscher mit Endoskop (RA) oder CO-Messung in der Raumlufte (RU) ☐ | 10. Beurteilung des Flammenbildes ☐ |
| 04. Prüfung auf Abgasaustritt an der Kalotte (Mauerwerksdurchführung) ☐ | 11. Kohlenmonoxidmessung <u>5</u> ppm CO |
| 05. Prüfung auf Abgasaustritt an der Strömungssicherung (nur RA) ☒ | 12. Ringspaltmessung bei konzentrischen Abgasanlagen in % O ₂ |
| 06. Prüfung auf Abgasaustritt am Brenner oder Schauglas vor dem Brenner ☐ | 13. <u>keine Beanstandungen</u> |
| 07. Funktionsprüfung der Abgasklappe (nur RA) ☐ | 14. <u>keine Beanstandungen</u> |

Die Überprüfung der Feuerstätte ergab:

☒ keine Beanstandungen

- ☐ Der in der geltenden Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten festgestellte Grenzwert von 1000 ppm Kohlenmonoxid im unverdünnten Abgas wurde überschritten.
Die Kohlenmonoxidmessung ist innerhalb von 6 Wochen zu wiederholen.
 Bitte benachrichtigen Sie mich, wenn die Wiederholungsmessung durchgeführt werden kann.

- ☐ Weiterhin wurden folgende Mängel festgestellt:

ohne Auftrag gegen meine Willen zu Abwehr des Zwangsmaßnahmen.

- ☐ Die festgestellten Mängel stellen eine Gefahr dar. Die Feuerungsanlage darf erst nach Beseitigung der Mängel wieder in Betrieb genommen werden.

Unterschrift des Bezirksschornsteinfegermeisters
 oder seines Beauftragten

Bestätigung der Kenntnisnahme durch
 den Betreiber

--	--	--	--	--	--	--

Anschrift des Bez.-Schnsteinfegermeisters

Andreas Giese
Bezirksschnsteinfegermeister
Bohnstedtstr.24
12309 Berlin
Tel.: (030) 403 97 563

Anschrift des Betreibers

A.Giese, Bohnstedtstr.24, 12309 Berlin

Manfred Rickmeyer
Schildower Str.18

13467 Berlin

17.03.2006	Tag der Messung	ID: 617 8 /Sch18
☐ Messung gemäß § 14 Abs. 1	☒ für den Betreiber	
☒ wiederkehrende Messung gemäß § 15	☐ für die Behörde	
☐ Wiederholungsmessung gemäß § 14 Abs. 4	☒ für den Bez.-Schnsteinfegermeister	
☐ Messung auf Anordnung	☐	
Aufstellungsort der Anlage (nur ausfüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend)		
Manfred Rickmeyer Schildower Str.18 13467 Berlin		
Lage Anlage: Keller Gebäudeteil: Vdh., K		

Bescheinigung

über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe gemäß §§ 14, 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen - 1. BImSchV).

Wärmeaustauscher

Hersteller **Viessmann(B11)** Typ/ Baujahr **Vitogas 300 / GS 3** 2000 Nennwärmeleistung in kW **29,00**

Brenner

Hersteller Typ/ Baujahr 0

ohne Gebläse ☒ mit Gebläse ☐ Verdampfungsbrenner ☐

Leistungsbereich in kg/h (Ölbrenner) in kW (Gasbrenner) ☒ Leistung bei Messung (nur bei modulierenden oder mehrstufigen Brennern) **0,00**

von **0,00** bis **0,00**

Brennstoff

Heizöl EL ☐ Erdgas ☒ Flüssiggas ☐ Stadtgas ☐ Sonstiger Brennstoff gemäß § 3

Flüssiggas-Flüssiggas-Luft-Gemische ☐

Art der Anlage

Heizung ☐ Heizung mit Brauchwasser ☒ Brauchwasseranlage ☐ Luft-erhitzer ☐ Feuerstätte anderer Art

Meßergebnis

Rußzahl 1 2 3 Mittelwert

Öloderivate ja nein

Abgasverlust in % (ohne Toleranz) **6** (max. 10 + 3%)

Wärmeträgertemperatur in °C **63,00**

Verbrennungslufttemperatur in °C **22,00**

Abgastemperatur in °C **86,00**

Sauerstoff ☒ Kohlendioxid Volumen-gehalt in % **13,50**

Druckdifferenz in hPa **0,05**

Das Meßergebnis entspricht der Verordnung

☒

Das Meßergebnis entspricht nicht der Verordnung

☐

Bemerkungen:

weil:

Abgasverlust über

%

Rußzahl über

Öloderivate im Abgas

2006-03-23

A. Giese

Datum

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Werte einsetzen

Ergibt eine Messung, daß die Anlage den Anforderungen der Verordnung nicht entspricht, so ist der Betreiber verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.

Die Messung ist innerhalb von **sechs Wochen** zu wiederholen. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Am Fr. 17.3.06 12⁰⁰-13⁰⁰

kommt der

Schornsteinfeger

zur Ausführung der

- ☐ Kehrarbeiten/Rußentnahme
- ☒ Prüfung an der Gasfeuerstätte
- ☒ Messung an der ~~Ölheizung~~ Gasheizung

☐ _____

~~zusätzliche Wege verursachen
zusätzliche Kosten (§ 11 KÜGebO)~~

Andreas Giese
Schornsteinfegerwerkstatt
Tel. 403 97 565
+ Anrufbeantworter



© Schornsteinfeger-Innung in Berlin · Nachdruck verboten

Am Di 19.3.06 12⁰⁰-13⁰⁰

kommt der

Schornsteinfeger

zur Ausführung der

- ☒ Kehrarbeiten/Rußentnahme
- ☐ Prüfung an der Gasfeuerstätte
- ☐ Messung an der Ölheizung/Gasheizung

☐ _____

zusätzliche Wege verursachen
zusätzliche Kosten (§ 13 KÜGebO)

Andreas Giese
Schornsteinfegerwerkstatt
Tel. 403 97 565
+ Anrufbeantworter



12.3.06

B10 02 © Schornsteinfegermeisterschaft · Nachdruck verboten 09/2002

Gedächtnisprotokoll vom 13.7.07 über den Feger Besuch Andreas Giese:

Anwesende Personen:

Zeugen:

Herren Henry Guse, Verdistrasse 6, 12623 Berlin-Mahlsdorf

Herbert Dünkel, Lemkestraße 86, 12623 Berlin

Wilfried Henschel, Herderstraße 18, 12623 Berlin

Feger: Andreas Giese, Geselle Lehmann

Eigentümer: Manfred Rickmeyer

Um 13:05 Uhr trafen die beiden Feger ein und klingelten am Gartentor. Der Hauseigentümer und die Zeugen empfingen die Feger und verlangten die Ausweise. Der Geselle zeigte einen Ausweis vor. Der Bezirks-Feger zeigte ebenfalls einen Ausweis vor in dem die Bezirksnummer verzeichnet ist. Die Kehrbezirksnummer lautete 2010.

Diesen Ausweis mit der Kehrbezirksnummer 2010 hatte dieser Feger auch anlässlich vorangegangener Kehrtermine vorgezeigt. Der Eigentümer hat aber inzwischen festgestellt, dass sein Haus im Kehrbezirk 1210 gelegen ist. Daher lehnte der Eigentümer den Feger zu Recht als nicht zuständig ab. Der Feger drohte daraufhin nun wieder mit den entsprechenden Verfahren des Stadt-Bezirksamts. Diese Drohungen und Folgen kennt der Hauseigentümer bereits zur Genüge. Da das Bezirksamt nur das macht, was der Feger fordert, erschien es dem Hauseigentümer nicht sinnvoll eine weitere Verweigerung zu provozieren, da zu erwarten ist, dass das Bezirksamt in seiner Willkür wieder Ordnungswidrigkeitsverfahren einleitet und Strafen in Höhe von € 500,- und höher verfügt, deren Rechtswidrigkeit sich meist nur in den höheren Gerichtsinstanzen sich feststellen lässt.

Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass der Feger für diesen Bezirk nicht zuständig ist. Dem Feger wurde ein Schreiben vom 13.3.07 übergeben. In diesem Schreiben wurde unter anderem bestätigt, dass der Feger gegen den Willen des Hauseigentümers und ohne Auftrag unter Androhung von Zwangsverfahren die die Immissionsschutz Messung erzwingt. Eine Zustimmung zu dieser Maßnahme wird daher ausdrücklich nicht gegeben.

Der Feger erläuterte, dass die Bezirksnummer irgendwann verändert wurde, und dass in seinen Ausweis leider nicht geändert wurde. Die Richtigkeit dieser Aussage kann der Hauseigentümer nicht überprüfen.

Nun stellte der Hauseigentümer fest, dass der Feger einen Stahlbesen und keinen Kunststoffbesen bei sich führte. Der Hauseigentümer untersagte dem Feger, dass er diese Stahlbürste in seinen Edelstahlrohren verwendet, auch wenn die Bürste selbst aus Edelstahl ist.

Nun wurde der Feger gefragt, welche Tätigkeiten er vornehmen will?

Er antwortete: die Bundesimmissionsschutz Messung und die Abgaswegeüberprüfung. Der Feger wurde vom Hauseigentümer aufgefordert, eine vollständige Überprüfung der Gas-Heizung vorzunehmen, da im Herbst bei seiner unnötigen zweiten Prüfung nur an den zweiten Schornstein heran gelassen wird, an dem sich ein Außenkamin mit Festbrennstoffen befindet.

Sämtliche Personen begaben sich in den Keller. Der Geselle begann mit seinem Messgerät an der Heizung Messungen vorzunehmen.

Die Anlage war in Betrieb, aber der Brenner stand still. Extra für den Feger auf seinen Wunsch wurde nun die Schofitaste betätigt.

Der Feger wurde gefragt, welches Messgerät er verwendet und aufgefordert ein Gerät mit Protokolldrucker zu verwenden. Dies lehnte er ab. Er ließ es auch nicht zu, das

Gerät näher zu inspizieren und, um festzustellen, um welches Gerät es sich handelt. Er nannte nur den Hersteller des Gerätes: Testo. Der Geselle ließ auch nicht auf Anweisung des Klägers eine Ablesung des Gerätes zu, so dass sich niemand von den gemessenen Werten überzeugen konnte. Er verwies darauf, dass ich die gemessenen Werte schriftlich in Form einer Bescheinigung bekomme; die Kontrolle der Prüfplakette ließ er gerade noch zu. Wenn Fragen bestehen, kann man ihn gerne anrufen.

Der Hauseigentümer teilte dem Feger mit, dass er ihn nicht anrufen würde, da er dann keine Beweise für den Anruf hätte. Er beanstandete, dass der Feger immer noch kein Fax zur Verfügung stellte, obwohl in der Gebührenkalkulation Faxgeräte vorgesehen sind. Der Feger antwortete: „Dass Sie mir dauernd etwas mitteilen könnten“. Und etwas später: „Vielleicht habe ich sogar ein Fax“.

Der Hauseigentümer verwies darauf, dass der fehlende Protokolldruck Manipulationen des Messergebnisses ermöglichen kann. Der Feger antwortete, dass er extra für Herr Rickmeyer die Werte manipuliere. Die Messgenauigkeit des Gerätes hatte er nicht im Kopf, wie er auf Befragen sagte. Der gemessene Wert war laut Bescheinigung 5 ppm CO ein Wert den die Geräte normalerweise gar nicht messen können, da die Messgenauigkeit meist plus minus 20ppm CO beträgt.

Die Kesseltemperatur betrug nach der Messung 58°C. Während der Messung betrug sie 56°C. Die vorgeschriebene Temperatur beträgt mindestens 60°C. Daher ist die Messung nicht vorschriftsmäßig erfolgt.

Daraus ergibt sich die Sinnlosigkeit dieser Messung.

Er bat um die Öffnung des Heizungsgerätes, was ihm verweigert wurde. Mit einem rechteckigen Spiegel tastete er jetzt das Heizgerät von außen ab. Diese Tätigkeit, die nicht zu den Tätigkeiten der Feger gehört, war ihm bereits schriftlich untersagt worden. Jetzt prüfte er die Zuluftöffnung des Kellerraumes von innen.

Weiter öffnete er am Krümmer des Abgasrohres zum Schornstein die verschraubte Klappe.

Er wollte das kurze Rohr mit einem Stahlbesen reinigen. Das wurde ihm untersagt. Es befanden sich auch keine Ablagerungen darin. Der kaum wahrnehmbare Staub wurde dann von ihm mit einem Pusten beseitigt.

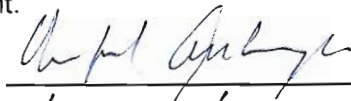
Er verschloss die Klappe wieder.

Das Gesamtergebnis über die Abgaswegeprüfung an Gasfeuerstätten gemäß der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten in Berlin (KÜO) in der geltenden Fassung war ohne Beanstandung.

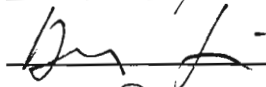
Er übereichte eine Kopie dieser Bescheinigung.

Danach um 13.21 H verließen der Feger und sein Geselle das Haus und Grundstück. Auf dem Dach waren die Feger nicht.

Manfred Rickmeyer



Henry Guse



Herbert Dünkel



Wilfried Henschel

